

**Christian Stürmer**

Ordentliches Mitglied im Stiftungsrat der Conterganstiftung für behinderte Menschen  
Vorsitzender des Contergannetzwerkes Deutschland e.V.

73760 Ostfildern

Weierhagstr. 6

Tel: 0711/3101676

0172/7935325

Fax: 0711/63346065

Email: [law@stuermerweb.de](mailto:law@stuermerweb.de)

15.06.2015

# MEMORANDUM

zur Situation der Conterganopfer nach dem 3. Conterganstiftungsänderungsgesetz

## GLIEDERUNG

<b>I. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>II. Das Medikament Contergan</b> .....	<b>1</b>
<b>III. Die besondere Schuld und Verantwortung des deutschen Staates gegenüber den Conterganopfern</b> .....	<b>1</b>
1.) Das Zusammenwirken der Bundesrepublik Deutschland mit der Firma Grünenthal.....	2
a) Zur Frage der Entwicklung von Contergan.....	2
b) Fehlverhalten von Grünenthal – gem. Beschluss des Landgerichts Aachen v. 30.04.1971 .....	4
c) Eigenes Verschulden des deutschen Staates .....	7
aa) Arzneimittelhandelspezifische Rechtsvorschriften bis zum Jahre 1961 .....	7
bb) Beispiele der Behandlung von Thalidomid im Ausland .....	9
(a) Österreich - „Softenon“.....	9
(b) Antrag bezüglich des US-Marktes durch Grünenthal .....	9
2.) Umgang mit der Contergan-Katastrophe.....	10
a) Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Firma Grünenthal .....	10
b) „Vergleich“ zwischen Geschädigten und der Firma Grünenthal .....	12
(a) Wegen Nichtgenehmigung nichtiges Rechtsgeschäft.....	13
(b) Sittenwidrigkeit .....	14
(c) Einführung des Haftungsausschlusses aus § 23 Abs. 1 des Stiftungs-Errichtungsgesetzes .....	15
(d) Weitere Leistungsbegrenzung durch Ausschluss von Spät- und Folgeschäden .....	15
(e) Anerkennung des deutschen Gesetzgebers zu Leistungsverpflichtungen ...	16
c) Zwischenergebnis .....	16
3.) Der Regelungsverlauf in der Conterganopferversorgung .....	17
<b>IV. Die momentane Situation der Betroffenen</b> .....	<b>20</b>
<b>V. Das 3. ContStifÄndG</b> .....	<b>20</b>
<b>VI. Weiterer Regelungsbedarf</b> .....	<b>21</b>
1.) Spezifische Bedarfe .....	21
a) Problem.....	21
b) Lösung: .....	23

2.) Assistenzkosten .....	23
a) Problem.....	23
b) Lösung: .....	24
3.) Spät- und Folgeschäden .....	25
a) Problem.....	25
b) Lösung: .....	26
4.) Punkteabzug durch Formelanwendung.....	27
a) Problem.....	27
b) Lösung: .....	28
5.) Nachträglicher Punkteabzug durch die Stiftung.....	29
a) Problem.....	29
b) Lösung: .....	31
6.) Hinterbliebenversorgung .....	31
a) Problem.....	31
b) Lösung: .....	32
7.) 102 SGB XII .....	32
a) Problem.....	32
b) Lösung .....	33
8.) Einrichtung eines Organs für Widerspruchsverfahren .....	33
a) Problem.....	33
b) Lösung: .....	34

## **I. Einleitung**

---

Um die Situation der Conterganopfer korrekt zu erschließen, reicht nicht nur eine bloße Bedarfsermittlung bezüglich der Opfer. Vielmehr ist das besondere Leid der Geschädigten und ihrer Angehörigen, basierend auf der besonderen Verantwortung und Schuld des deutschen Staates von herausragender Bedeutung, insbesondere um zu verstehen und einzuordnen, inwieweit eine Versorgung außerhalb der bestehenden Sozialsysteme erforderlich und angemessen ist.

Daher wird nachfolgend der Conterganskandal nicht nur oberflächlich beschrieben, sondern die entsprechenden Hintergründe betrachtet und hierbei insbesondere auf das Verhalten des deutschen Staates vor der Katastrophe und nach Geburt der Geschädigten eingegangen.

Es folgt sodann eine Betrachtung der gegenwärtigen Leistungsgesetze mit Verbesserungsvorschlägen.

## **II. Das Medikament Contergan**

---

Contergan mit dem Wirkstoff Thalidomid wurde im Oktober 1957 von der Firma Grünenthal insbesondere auf den deutschen Markt gebracht. Grünenthal hat überdies verschiedene entsprechende Lizenzen an ausländische Hersteller vergeben. Von diesem Präparat „Contergan“ wurden weltweit ca. 10.000 Embryonen geschädigt. Hiervon waren in Deutschland ca. 7.000 Kinder betroffen, von denen heute noch ca. 2700 Personen leben. Indessen sind die Betroffenen Mitte 50 und leben großteils ohne Arme und/oder ohne Beine oder mit weiteren wesentlichen Behinderungen.

## **III. Die besondere Schuld und Verantwortung des deutschen Staates gegenüber den Conterganopfern**

---

Der deutsche Staat hat „Contergan“ nicht nur - wider besserer Erkenntnis – verspätet vom Markt genommen, sondern steht – wie von ihm selbst anerkannt, hiernach als Haftungsnachfolger in der Verantwortung, weil er sämtliche Ansprüche gegen die Schädigungsfirma

Grünenthal, mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“<sup>1</sup>, welche die Conterganrenten auszahlt, ausgeschlossen hat.

Diese Verantwortung wird dadurch gesteigert, dass dem deutschen Staat selbst eine mit-täterschaftliche Schuld zufällt, ohne die die Contergankatastrophe nicht passiert wäre:

## **1.) Das Zusammenwirken der Bundesrepublik Deutschland mit der Firma Grünenthal**

Nachfolgend wird aufgezeigt, dass der Staat in größter Weise seine Schutz- und Fürsorgepflichten bezüglich einer adäquaten Arzneimittelkontrolle im Rahmen des Contergan-Skandals nicht erfüllte, in systematischer Weise die Interessen der Geschädigten hinter die Belange der pharmazeutischen Industrie stellte, den Conterganopfern sogar ihre Ansprüche gegen die Schädigungsfirma Grünenthal ausschloss, ohne die hieraus resultierenden Pflichten als Haftungsnachfolger und überdies aus eigener Schuld, mit adäquaten Leistungen zu erfüllen.

### **a) Zur Frage der Entwicklung von Contergan**

Grünenthal behauptet, dass „Contergan“ von ihnen, bzw. dem damaligen Forschungsleiter Dr. Heinrich Mückter entwickelt worden sei. Dr. Heinrich Mückter war im Nationalsozialismus Stabsarzt und Leiter des Instituts für Fleckfieber- und Virusforschung des Oberkommandos des Heeres in Krakau, wobei sein Arbeitsgebiet unter anderem die Entwicklung eines Fleckfieber-Impfstoffes war, insoweit mit Zwangsrekrutierten und KZ-Insassen experimentiert wurde.<sup>2</sup> Dr. Heinrich Mückter wird überdies nachgesagt, sich mit illegalen Penicillin-Stämmen, nach Kriegsende in die neu gegründete Firma Grünenthal eingekauft zu

---

<sup>1</sup> Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), § 23 Abs.1: „Etwa bestehende Ansprüche der in § 13 genannten Personen gegen die Firma Chemie Grünenthal GmbH, deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellte wegen eines von diesem Teil des Gesetzes erfassten Schadensfalles erlöschen. Dies gilt auch, soweit etwa bestehende Ansprüche kraft Gesetzes, kraft Überleitung oder durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen worden sind. Bei Übertragung auf natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts gilt zu deren Gunsten § 14 Abs. 5 Satz 1 hinsichtlich der Kapitalentschädigung nicht.“

<sup>2</sup> Vgl. Anlage 3-3a.

haben. Weitere Nazi-Größen, wie der verurteilte Kriegsverbrecher Otto Ambros, der im Dritten Reich eine leitende Funktion bei den IG Farben inne hatte, der Erfinder des Nervengases Sarin und Tabun war und gleichfalls mit Zwangsarbeitern und Konzentrationslagern zu tun hatte, bekam einen „Aufsichtsrats“-Posten bei Grünenthal. Weiterhin wurde der in der NS-Zeit als führender NS- Rassenhygieniker bekannte Prof. Martin *Staemmler* zum Chef-Pathologen der Chemie-Grünenthal gemacht.<sup>3</sup>

Wenn Grünenthal behauptet, dass das Präparat Contergan im Jahre 1954 von ihren Mitarbeitern entdeckt worden sei<sup>4</sup>, so stehen dem nicht nur Rechercheergebnisse des britischen Thalidomid-Trusts<sup>5</sup> entgegen, sondern eröffnet neuer Erkenntnisse bezüglich des US-amerikanischen Patents Nr. 2,673,205<sup>6</sup> mit Rechtsanmeldung durch die Schweizer Firma Ciba Pharmaceutical Products, der Vorläufer-Gesellschaft der Fa. Novartis, durchaus einige Fragen: So weist das amerikanische Patent dieselbe Substanzgruppe und dasselbe Verfahren auf, wie das britische Patent Nr. 768821<sup>7</sup> von Grünenthal. Das amerikanische Patent ist am 23.3.1954 offengelegt (bekannt gemacht), während das Grünenthal -Patent am 17.5.1954 angemeldet wurde. Damit liegen zwischen der Bekanntmachung beider Patente, zum einen aus den USA und andererseits von Grünenthal, ca. 6 Wochen - eine Zeitspanne, die eine Aufarbeitung des amerikanischen Patent, der Umsetzung eigener Ideen und eine Anmeldung von diesem wiederum zu einem Patentrecht, gerade unter den damaligen Bedingungen und dem Umstand, dass Grünenthal als armes Unternehmen erst den Geschäftsbetrieb im Jahre 1949 wieder aufgenommen hat, unwahrscheinlich sein lässt und damit auch den Verdacht nährt, dass Thalidomid doch früheren Ursprungs ist. Diese Annahme wird gestärkt, da nachgewiesenermaßen die Substanzklasse der Piperidin-2,6-dione, der „Contergan“ entstammt, schon zum Ende des zweiten Weltkriegs bekannt und in den nachfolgenden Jahren auch in ihren pharmakologischen Eigenschaften untersucht wurde.<sup>8</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Anlage 1.

<sup>4</sup> Homepage Grünenthal: [http://www.contergan.grunenthal.info/ctg/de\\_DE/html/ctg\\_de\\_de\\_history.jhtml;jsessionId=C9DD BA161438AA17054B4C8C831DA85D.drp2?CatId=ctg\\_de\\_de\\_history\\_a\\_01](http://www.contergan.grunenthal.info/ctg/de_DE/html/ctg_de_de_history.jhtml;jsessionId=C9DD BA161438AA17054B4C8C831DA85D.drp2?CatId=ctg_de_de_history_a_01), abgerufen am 14.06.2015 – vgl. Antwort des Bundesministeriums für Familie, Frauen und Jugend aus Mai 2009 zu Frage Nr. 5) gegenüber dem Bundestagspräsidenten bezüglich der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst u.a. und der Fraktion Die Linke, BT-Drs. 16/13085.

<sup>5</sup> Vgl. Anlage 3-3a.

<sup>6</sup> Vgl. Anlage 3b.

<sup>7</sup> Vgl. Anlage 3 c.

<sup>8</sup> Patent – Deutsches Patentamt – Nr. 927 330, patentiert am 3.07.1951 – Anlage 3d; Publikation von Iselin & Co (1954) – Anlage 3e.

In der Gesamtschau der Ereignisse ist es damit diesseits alles andere als glaubhaft, dass „Contergan“ von Grünenthal stammt, sondern vielmehr angenommen werden muss, dass der Wirkstoff bereits im Nationalsozialismus entwickelt wurde und über verschleierte Umwege gewisser Seilschaften - den personellen Verwebungen von „Forschern“, die gemeinsam im Bereich von Konzentrationslagern tätig waren und sich schlussendlich größtenteils bei Grünenthal wiederfanden - im Nachkriegsdeutschland zu Grünenthal gelangte.

## **b) Fehlverhalten von Grünenthal – gem. Beschluss des Landgerichts Aachen v. 30.04.1971**

Selbst die Kammer des Landgerichts Aachen, welche, wie nachstehend eingehender erörtert, unter ständiger politischer Einflussnahme stand und, wie ebenfalls unten nachgewiesen, Grünenthal und ihre Eigentümer „mit Samthandschuhen anfasste“, kam nicht umhin, Schuld festzustellen:

So stellte das Landgericht Aachen, insbesondere nach Zeugenaussagen fest, dass die Firma Grünenthal zumindest bereits ab dem Jahre 1959, durch Anfragen und persönliche Gespräche darüber informiert wurde, dass der Gebrauch von Contergan zu Polyneuritiden führen könne.<sup>9</sup>

Hierzu führt das Gericht aus:

„Im Oktober 1959 hatte der Düsseldorfer Neurologe Dr. Voss bei der Firma Chemie - Grünenthal angefragt, ob Contergan zu Schäden des peripheren Nervensystems führen könne.“<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms 1/68), S 44 ff.- kann auf Wunsch übermittelt werden.

<sup>10</sup> Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms 1/68), S 44 ff. kann auf Wunsch übermittelt werden.

Zahllose weitere eindeutige Warnungen von Ärzten, bezüglich von Contergan verursachte Schäden folgten, woraufhin auch Mitarbeiter der Zentrale von Grünenthal „persönliche Gespräche, so

mit Professor Wieck am 11.10.1960, mit Professor Amelung und Dr. Frankel am 28.10.1960 und mit Professor Laubenthal am 9.11.1960“ führten.<sup>11</sup>

Das Landgericht stellte zwar ausdrücklich fest, dass gerade Arzneimittelhersteller eine besondere Offenbarungspflicht und Schutzpflicht treffe.<sup>12</sup>

Der Arzneimittelhersteller müsse immer dann tätig werden, „wenn es den Schutz des Verbrauchers erfordere“, was bereits bei einem geringsten Verdacht notwendig sei:

„Der Arzneimittelhersteller muss umso eher handeln, je schwerer die Schäden sind, die sein Präparat möglicherweise verursacht.“<sup>13</sup>

„Besonders schwere Schäden zwingen den Arzneimittelhersteller immer dann zum Handeln, wenn nur die – mitunter sogar entfernte Möglichkeit besteht, dass sich der geäußerte Verdacht bewahrheitet“<sup>14</sup>

So hätte Grünenthal nach Auffassung des Gerichts, sowohl Ärzte und Verbraucher über den geäußerten Verdacht und die sich hieraus ergebenden Bedenken und Konsequenzen umgehend informieren müssen.<sup>15</sup> Anstatt dem nachzukommen hat aber Grünenthal verschleiert und getrickst.

---

<sup>11</sup> Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms 1/68), S. 45 – kann auf Wunsch übermittelt werden.

<sup>12</sup> Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms 1/68), S. 36 – kann auf Wunsch übermittelt werden.

<sup>13</sup> Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms 1/68), S. 39 – kann auf Wunsch übermittelt werden.

<sup>14</sup> Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms 1/68), S. 40 – kann auf Wunsch übermittelt werden.

<sup>15</sup> Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms 1/68), S. 42 – kann auf Wunsch übermittelt werden.



Im Einstellungsbeschluss des Landgerichts wird unmissverständlich ausgeführt,

„dass Ärzte und Verbraucher über den, gegen Contergan geäußerten Verdacht, das Mittel könne bei längerer Medikation zu Polyneuritiden<sup>16</sup> führen, und die sich hieraus ergebenden Bedenken und Konsequenzen, nicht rechtzeitig und nach Form und Inhalt, nicht ausreichend informiert worden sind.“

Hierbei kann es aber, im Gegensatz zu den Ausführungen im Einstellungsbeschluss, keinen signifikanten Unterschied machen, ob Warnhinweise bereits explizit vor teratogene Wirkungen, also ausdrücklich vor Embryonalschäden oder „nur“ vor erheblich nervenschädigenden Folgen warnten. Es muss reichen, dass durch die erheblich nervenschädigende Wirkung auch eine Teratogenität nicht ausgeschlossen werden konnte. Wenn durch ein Medikament Nervenschäden drohen, ist auch ein Embryo in Gefahr! Hieraus folgt selbstverständlich, dass Grünenthal in Kenntnis dieser Gefahren sehr wohl in massivster Handlungspflicht stand.

Wenn der Einstellungsbeschluss „wegen geringer Schuld“ schon als sehr problematisch anzusehen ist, so stellt das Landgericht jedenfalls noch klar:

„Das Gesamtverhalten, wie es aus der Firma Chemie-Grünenthal nach außen hin in Erscheinung getreten ist, entsprach nach alledem nicht den an einen ordentlichen und gewissenhaften Arzneimittelhersteller zu stellenden Anforderungen.....“<sup>17</sup>, **weshalb den Angeklagten der Vorwurf eines „strafbaren Verhaltens“ gemacht werden könne.**

Trotz erheblicher Warnhinweise – auch wegen beobachteter Fehlbildungen bei Neugeborenen wurde der Vertrieb des Medikamentes durch die Herstellerfirma Grünenthal erst im November 1961 in Deutschland eingestellt.

---

<sup>16</sup> Nervenschäden

<sup>17</sup> Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms 1/68), S 55 – kann auf Wunsch übermittelt werden.

Alle diese Umstände waren zum Zeitpunkt des Stiftungsgesetzes und zwar auch dem Gesetzgeber bekannt. In Kenntnis dieser Umstände wurde die Firma Grünenthal vom Staat von allen ihren Verpflichtungen mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes „über Errichtung einer Stiftung Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 22. Juli 1976<sup>18</sup> entbunden

### **c) Eigenes Verschulden des deutschen Staates**

#### **aa) Arzneimittelhandelspezifische Rechtsvorschriften bis zum Jahre 1961**

Obwohl es bereits in den Jahren 1928, 1931, 1933 und 1938 Entwürfe für ein Arzneimittelgesetz gab<sup>19</sup>, konnten diese in Deutschland nicht durchgesetzt werden. Bis zum Jahre 1961 wurde lediglich mit § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung der freie Vertrieb einiger „Apothekerwaren“, auf der Grundlage einer kaiserlichen Rechtsverordnung aus dem Jahre 1901 reglementiert. Es galt das Prinzip der Selbstüberwachung der Pharmaindustrie und einer Gesetzgebung des Preußischen Gewerberechts.<sup>20</sup> Dieser Zustand der arzneimittelrechtlichen Unterentwickeltheit wurde belassen, obwohl die spezifischen Probleme und Gefahren die eine adäquate Arzneimittelüberwachung erfordern, vertraut waren und zu den Entwürfen der Arzneimittelgesetze seit dem Jahre 1928 diskutiert wurden. Erst unter dem Zwang, die Vorgaben der Römischen Verträge von 1957 umzusetzen, verabschiedete die Bundesrepublik Deutschland - als letztes Land der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) - im Jahre 1961 das erste deutsche Arzneimittelgesetz.

Der deutsche Staat hatte, gem. Art. 2, Abs. 2 Satz 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG, aber die Pflicht, sich schützend vor das ungeborene Leben zu stellen.<sup>21</sup> Indem der Gesetzgeber, in der zu Zeiten von Contergan dargestellten Weise, unkontrolliert Arzneimittel in den Verkehr hat bringen lassen, hat er zumindest eine erhebliche Gefährdung der Rechtsgüter

---

<sup>18</sup> BGBl. I S. 1876.

<sup>19</sup> Vgl. Dissertation Andrea Gall : „Exposé zum Thema: Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Arzneimittelgesetz und Medizinproduktegesetz“; <http://home.arcor.de/schweim.privat/Gall.pdf>, abgerufen am 14.06.2015;

<sup>20</sup> Luhmann, Hans-Jochen, „Die Contergan-Katastrophe revisted – Ein Lehrstück vom Beitrag der Wissenschaft zur gesellschaftlichen Blindheit“; Seite 296.

<sup>21</sup> BVerfGE 39, 1 (42).

„Recht auf Leben“ und körperliche Unversehrtheit ausgelöst, welche sich in der Contergan-Katastrophe verwirklichte, wonach mindestens gegen Art. 2 Abs. 2 GG verstoßen wurde.<sup>22</sup>

Das Arzneimittelgesetz (AMG 1961) enthielt dann zwar eine Erlaubnis- und amtliche Registrierungserfordernis<sup>23</sup>, aber selbst dann noch keine Nachweispflicht der Hersteller über die Wirksamkeit und Sicherheit (Unbedenklichkeitsprüfung), welche in anderen Ländern, wie in den USA, selbstverständlich war.

Die Haftung der Arzneimittelhersteller wurde aber einfach bewusst ausgeklammert.<sup>24</sup>

Trotz der frischen Eindrücke des gerade laufenden Conterganskandals wurde systematisch so weiter gemacht wie zuvor.

So hielt der Gesetzgeber erklärtermaßen eine weitere Schonung der Arzneimittelhersteller zur angeblichen Erhaltung von deren internationalen Wettbewerbsfähigkeit für wichtiger, als ein Schutz von Leib und Leben der Medikamente verwendenden Bevölkerung.

Im Einstellungsbeschluss im Jahre 1970, des Angestellte der Firma Grünenthal i.S. Contergan betreffenden Strafverfahrens, ist zwar eine Produktprüfungs- und Beobachtungspflicht konstatiert, welche zu einer umfassenden Offenbarungs- und Warnpflicht führen müsse.<sup>25</sup>

Erst aber mit Novellierung des Arzneimittelgesetzes im Jahre 1976 erfolgte eine Anpassung an internationale Standards, wie Zulassungsverfahren und im Haftungsrecht über die Verschuldenshaftung, gem. § 823 ff. hinaus, mit § 84 ff. AMG, Einführung einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung.

Aus diesen Gegebenheiten zeigt sich, dass es kein zufälliges Unterlassen des Gesetzgebers war, sondern dieser systematisch, durchgängig und sehr einseitig, zu Gunsten der pharmazeutischen Industrie und unter Inkaufnahme erheblicher Risiken - die sich im Conterganskandal realisierten – gehandelt hat.

---

<sup>22</sup> Vgl. BVerfGE 51, 324/346f; 66, 39./58.

<sup>23</sup> Jenk, Nina, MedR „Haftung für fehlerhafte Arzneimittel und Medizinprodukte: Eine vergleichende Untersuchung des Deutschen und US-amerikanischen Rechts“, S. 22.

<sup>24</sup> BT-Drs. 3/654 S. 15.

<sup>25</sup> LG Aachen JZ 1971, 507 ff.- kann auf Wunsch übermittelt werden.

## **bb) Beispiele der Behandlung von Thalidomid im Ausland**

### ***(a) Österreich - „Softenon“***

In Jahre 1957 hat in Österreich Frau Dr. Ingeborg Eichler, aufgrund ungesicherte Ergebnisse in Tierversuchen, verhindert, dass die rezeptfreie Abgabe von - unter dem Namen „Softenon“ vertriebenen - Thalidomid in Österreich verboten wurde, weshalb sie hierfür im Jahre 2007 durch die österreichische Sozialversicherung mit dem „Ehrenring“ ausgezeichnet wurde.<sup>26</sup>

Es erscheint mehr als unwahrscheinlich, dass solche Informationen nicht zur Zentrale von Grünenthal gelangt wären.

### ***(b) Antrag bezüglich des US-Marktes durch Grünenthal***

Im 12. September 1960 beantragte der amerikanische Lizenznehmer der Firma Grünenthal, die Firma Richardson-Merrell die Zulassung von Thalidomid für die USA. Die Zulassung wurde von der amerikanischen Aufsichtsbehörde FDA (Food and Drug Administration) - Sachbearbeiterin: Francis Kathleen Oldham Kelsey – verweigert und detaillierte Nachweise dazu verlangt, dass Thalidomid keine teratogenen (embryonalschädigenden) Wirkungen habe. Trotz immer neuer Anträge und Eingaben reichten die Unterlagen den gestellten Nachweisanforderungen nicht aus. Die trotz der Verweigerung der Zulassung an Ärzte ausgeteilten Präparatsmuster führten dennoch zu einigen Schadensfällen.<sup>27</sup> Auch das bereits vorgelegene US-amerikanische Patent - Nr. 2,673,205 – dürfte hierbei eine Rolle gespielt haben.

Auch aus diesen Vorgängen ist davon auszugehen, dass das hartnäckige Widersetzen der Zulassungserteilung zur Zentrale von Grünenthal gelangt sein muss, was wiederum

---

<sup>26</sup>

<http://www.apotheker.or.at/Internet%5Coeak%5Cnewspresse.nsf/lookupDocuments/63D4E33A80DA47A5C125739A003940BE?OpenDocument>, abgerufen am 14.06.2015.

<sup>27</sup> Luhmann, Hans-Jochen, „Die Contergan-Katastrophe revisited – Ein Lehrstück vom Beitrag der Wissenschaft zur gesellschaftlichen Blindheit“: <http://www.ecomed-medicin.de/sj/ufp/Pdf/aId/2934>, Seite 296

entsprechende Aufmerksamkeit und Reaktionen bezüglich der aufgeworfenen Fragen hätte auslösen müssen.

## 2.) Umgang mit der Contergan-Katastrophe

### a) Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Firma Grünenthal

Gleichfalls die Strafverfolgung im Contergan-Skandal war von politischer und wirtschaftlicher Einflussnahme gekennzeichnet.

Während für die strafrechtliche Aufarbeitung bis auf das letzte Jahr lediglich nur ein Staatsanwalt abgestellt war, stand dieser bis zu 40 Rechtsanwälten gegenüber. Weiterhin wurde der damalige Strafverteidiger der Firma Grünenthal Dr. Dr. Neuberger, aufgrund politischer Hintergrundaktivitäten während des laufenden Strafverfahrens gegen Grünenthal zum Justizminister in Nordrhein-Westfalen ernannt und damit zum obersten Dienstherrn zumindest der im Strafverfahren gegen Grünenthal handelnden Staatsanwaltschaft.<sup>28</sup>

Nachdem das Ermittlungsverfahren von 1961 bis 1968, also 7 Jahre und der anschließende Strafprozess nochmals 2 Jahre lief, war das Verfahren über 9 Jahre hinausgezögert und wurde schlussendlich wegen „geringer Schuld“ eingestellt.

Weitere Anhaltspunkte für eine unheilvolle Allianz in der damaligen Zeit zwischen Staatsorganen und der pharmazeutischen Industrie bietet die Tatsache, dass der Prozess lediglich gegen Angestellte der Firma Grünenthal durchgeführt wurde und trotz festgestellter Strafbarkeiten, tausender toter Kinder und des unendlichen Leids der überlebenden Opfer, folgende Formulierungen in den Einstellungsbeschlüssen aufgenommen wurden:

#### - bezüglich der an der Hauptverhandlung beteiligten Angeklagten:

„Hier fällt in besonderem Maße ins Gewicht, dass die Angeklagten, die nicht vorbestraft sind und sich in ihrem bisherigen Leben in die soziale und gesellschaftliche

---

<sup>28</sup> Interview des seinerzeitigen Staatsanwaltes: entweder bei Contergannetzwerk.de (Zeitraffer der Geschichte“ oder: <https://www.youtube.com/watch?t=77&v=4ySECLrJma0>

Ordnung eingefügt hatten, seit nunmehr 9 Jahren unter Strafverfolgung stehen. Schon das ungewöhnlich lange Ermittlungsverfahren von 6 ½ Jahren stellte für die Angeklagten eine erhebliche Belastung dar. Die Inanspruchnahme an durchschnittlich 3 Sitzungstagen pro Woche im gerichtlichen Verfahren hat die Angeklagten weitgehend aus ihrem Berufsleben gerissen. Die für Strafverfahren des vorliegenden Ausmaßes unsinnige Bestimmung des § 229 StPO (Höchstdauer einer Verfahrensunterbrechung von 10 Tagen) verhinderte darüber hinaus dringend notwendige längere Erholungspausen und versetzte die Angeklagten in einen Zustand dauernder physischer und psychischer Belastungen...“ Sieht man von der Länge der Hauptverhandlung ab, so waren die Angeklagten auch durch die Eigenart des vorliegenden Verfahrens außergewöhnlichen, vor allem psychischen Belastungen ausgesetzt. Die Hauptverhandlung stand von Beginn an weitgehend im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Ist es schon äußerst deprimierend, jahrelang in der allgemein negativer Beurteilung begegnenden Eigenschaft als Angeklagter dem besonderen Interesse der Öffentlichkeit ausgesetzt der allein daraus folgende psychische Stress hier noch zusätzlich dadurch erheblich verschärft worden, dass den Angeklagten wegen der ungewöhnlichen Schwere der ihnen angelasteten Schäden vielfach eine emotionell bedingte Antipathie entgegengebracht und ihr Verhalten demzufolge weitgehend mit Misstrauen beobachtet wurde. Alle diese Umstände haben dazu geführt, dass die Angeklagten inzwischen einen Teil ihrer Schuld abgetragen haben, wobei die Kammer nicht das schwere, mit den Belastungen, denen die Angeklagten ausgesetzt waren, nicht vergleichbare Schicksal der durch Thalidomid Geschädigten verkennt. Hinzu kommt für eine zusammenfassende Würdigung, dass die Angeklagten, in wenn auch sehr zurückhaltender und vorsichtiger Form, ein Fehlverhalten eingeräumt und sich überdies zu nicht unerheblichen, freiwilligen Leistungen für Bedürftige aus ihren privaten Mitteln verpflichtet haben. Ein öffentliches Interesse an der weiteren Strafverfolgung besteht deshalb nicht mehr.“

**Im Strafverfahren wegen Körperverletzung gegen den Fabrikanten Wirtz heißt es:**

„Auch der Angeklagte Wirtz steht seit über 9 Jahren unter Strafverfolgung. Er war zwar nicht den besonderen Belastungen der Hauptverhandlung ausgesetzt, doch stand auch seine Person alleine schon durch die Tatsache, dass er zu den Angeklagten dieses weltweiter Aufmerksamkeit begegnenden Strafverfahrens gehörte

und sein Name - insbesondere wegen seiner Eigenschaft als Firmenchef – häufig in der Hauptverhandlung in Zusammenhang mit dem Geschehen um Contergan genannt wurde, weitgehend im Blickpunkt öffentlichen Interesses. Erschwerend kam für ihn hinzu, dass er - jedenfalls bis zur Einstellung des Strafverfahrens gegen die übrigen Angeklagten – immer damit rechnen musste, sich ebenfalls im Rahmen einer Hauptverhandlung vor Gericht verantworten zu müssen und die damit verbundenen Belastungen, die die übrigen Angeklagten dann möglicherweise schon hinter sich hatten, noch vor sich zu haben. Es bedarf nicht im einzelnen der Abwägung, ob die vor allem psychischen Belastungen, unter denen der Angeklagte Wirtz stand, mit dem Erschwernissen gleichzusetzen sind, denen die an der Hauptverhandlung beteiligten Angeklagten ausgesetzt waren. Die Unterschiede sind jedenfalls nicht so erheblich, dass nicht auch bei dem Angeklagten Wirtz eine angemessene Berücksichtigung des Geschehens nach der Tat zu einem im Sinne des § 153. Abs. 3 StPO geringen Verschulden führt.“<sup>29</sup>

**Diese Aussagen bedürfen im Kontext des diesseitigen übrigen Schriftsatzes keiner Kommentierung.**

## **b) „Vergleich“ zwischen Geschädigten und der Firma Grünenthal**

Nachdem die Firma Grünenthal - sicherlich steuermindernd - während des Ermittlungs- , bzw. Strafverfahrens, über 10 Jahre hat Rücklagen bilden können, sollten die Geschädigten unter Androhung eines Konkurses, Verjährung und langwieriger Prozesse zum Abschluss der in Anlage befindlichen Vergleichsvereinbarung<sup>30</sup> vom 10.04.1970 zwischen der Firma Grünenthal und den Betroffenen gedrängt werden.

Ziel dieser Vergleichsvereinbarung sollte es sein, dass Grünenthal sich aller aufgelaufenen Schäden der Opfer mit Zahlung von 100 Mio. DM (rd. 51 Mio. € entledigt.

---

<sup>29</sup> Einstellungsbeschluss des Strafverfahren gegen Hermann Wirtz s i.S. Contergan – Landgericht Aachen (4 Kms 1/68).2 –kann auf Wunsch übermittelt werden.

<sup>30</sup> Anlage 6

Dieser Vergleich kam allerdings nicht zustande:

### **(a) Wegen Nichtgenehmigung nichtiges Rechtsgeschäft**

Der für die contergangeschädigten Kinder handelnde Rechtsanwalt Dr. Dr. Schreiber verfügte nicht nur über keine hinlängliche Vertretungsmacht zum Abschluss des Vertrages, sondern überdies war ihm der eigenständige Abschluss eines Vertrages ausdrücklich untersagt.

Im April 1970 erteilten Eltern contergangeschädigter Kinder, auf Verlangen des Bundesverbandes körperbehinderter Kinder e.V. – Contergankinder-Hilfswerk -, eine dahingehende Einverständniserklärung, dass die Rechtsanwälte Schulte-Hillen und Dr. Schreiber mit der gemeinsamen Interessenwahrnehmung der Opfer (Gesamtvertretung) beauftragt werden sollten, wobei ein Vertrags- oder Vergleichsabschluss einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Eltern vorbehalten blieb.<sup>31</sup>

Entgegen der ausdrücklichen Anordnung, dass nur beide Anwälte gemeinsam vertreten dürfen und entgegen dem Vorbehalt, dass zum „Abschluss von Vergleichen oder Verträgen“ es der ausdrücklichen Zustimmung der Eltern der contergangeschädigten Kinder erforderlich war, schloss am 10.04.1970 Rechtsanwalt Dr. Schreiber ohne Mitwirkung von Herrn Schulte-Hillen (der mal kurz; mehr oder weniger exakt in der Zeit des Vertragsabschlusses sein Mandat niedergelegt hat<sup>32</sup>), mit der Firma Grünenthal eine Vergleichsvereinbarung, dass Grünenthal 100 Mio.DM (rd. 51 Mio. Euro) leisten solle.<sup>33</sup> Insoweit handelte Rechtsanwalt Schreiber bereits als falsus procurator. Nach deutschem Recht folgt hieraus mindestens schon nach § 177 BGB eine schwebende Unwirksamkeit.

Mit diesem „Vergleich“ wurde den Eltern der Geschädigten eine Zustimmungs- und Abfindungserklärung übersandt. Da nicht alle Betroffenen, wie es aber erforderlich gewesen wäre, zustimmten ist alleine schon aus Stellvertreterregeln ein Vergleich nie rechtswirksam zustande gekommen.

---

<sup>31</sup> Anlage 5.

<sup>32</sup> Anlage 7.

<sup>33</sup> Anlage 6.



## **(b) Sittenwidrigkeit**

Gleichfalls aus den Gesichtspunkten der Sittenwidrigkeit wäre ein solcher Vergleichsvertrag unwirksam:

Gemäß § 138 BGB ist ein Rechtsgeschäft dann nichtig, wenn es gegen die guten Sitten verstößt. Nichtig ist ein Rechtsgeschäft wenn es sich gegen „das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ richtet und auch, wenn jemand „durch Ausbeutung einer Zwangslage“ „sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen“.

Nicht nur das Gesamtbild des Verhaltens der Firma Grünenthal, selbst die Tatsachenfeststellungen des Einstellungsbeschlusses, insbesondere aber das eklatante Missverhältnis der wechselseitigen Leistungen in dem „Vergleichsvertrag“, lässt diesen sittenwidrig werden. Unter Verschleierung strafbaren Verhaltens hat sich die Firma Grünenthal die Folgen dieser Straftaten von ihren Opfern dahingehend mindern lassen, indem sie sich versprechen ließ, lediglich für den angerichteten Schaden mit einem Prozentsatz einzustehen, der deutlich unter 10% lag.

Der Gesamtschaden von ca. 10.000 Kindern belief sich in einer Größenordnung im Milliardenbereich. Ohne Scham und ohne hinlänglich die zukünftige Versorgung der Kinder zu beachten, wurde einerseits unter Androhung von Konkurs, die Notlage der Kinder und ihrer Eltern, deren Ängste ausnutzend, die Opfer zu einem Vergleich getrieben, ohne ihnen zuvor das strafbare Verhalten hinlänglich zu offenbaren.

Die Erforderlichkeit schneller Hilfe und damit einer Notlage ergibt sich schon aus Ziffer 4 der Präambel des „Vertrages“, abgesehen davon, dass eine solche Notlage, angesichts tausender lebender und toter entschädigungsloser geburtsgeschädigter Kinder auf der Hand liegt, welche ausgenutzt wurde, obgleich man sie selbst verschuldet hat, um mit der Inaussichtstellung jahrelanger Prozesse bis zu einer Zahlung und mit der Drohung eines Konkurses zur Akzeptanz eines „Almosens“ zu zwingen.

Und wieder half der deutsche Staat der Firma Grünenthal! Nachdem man sich dann durch einen haftungsbegrenzenden „Vertrag“ – mit dem „Vergleich“ - auf der sicheren Seite wähnte, entledigte man Grünenthal jeglicher weiteren Unwägbarkeiten mit der gesetzlichen Stiftungs-„Lösung“ und gab damit alle weiteren Risiken dem Staat auf, indem Grünenthal

mit § 23 I des Stiftungerrichtungsgesetzes von allen Forderungen den Opfer gegenüber freigestellt wurde.

### **(c) Einführung des Haftungsausschlusses aus § 23 Abs. 1 des Stiftungs-Errichtungsgesetzes**

Aufgrund der offenkundig rechtlichen Unhaltbarkeit des „Vergleiches“ hat der deutsche Gesetzgeber mit § 23 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes, Grünenthal wieder mal „rasch unter die Arme gegriffen“ und die Ansprüche der geschädigten Kinder gegen die Verursacherfirma Grünenthal kurzerhand ausgeschlossen.

Hier wurden die schwerstgeschädigten Conterganopfer gemeinschaftlich handelnd um ihre gebührende Absicherung ihrer Lebensgrundlage gebracht!

Der haftungsrechtliche Rahmen sollte sich nicht daran orientieren, was Grünenthal hätte zahlen müssen – nein, die Kinder wurden mit „Almosen“ auf das Sozialhilfeniveau abgeschoben, währenddessen die Schädigungsfirma und ihre Eignerfamilie Milliarden verdiente.

### **(d) Weitere Leistungsbegrenzung durch Ausschluss von Spät- und Folgeschäden**

Damit die Möglichkeit von Zahlungsansprüchen dann wirklich möglichst klein gehalten werden, wurde mit § 10 Abs. 2 und 3 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Conterganschadensfällen vom 28.09.1973<sup>34</sup> angeordnet, dass Folge- oder Spätschäden weder in der Zuteilung von Schadenspunkten, noch in der Rentenhöhe berücksichtigt werden dürfen.

---

<sup>34</sup> B-Anz. 189 vom 6.10.1973.

## **(e) Anerkennung des deutschen Gesetzgebers zu Leistungsverpflichtungen**

Die besondere Verpflichtung hat der Gesetzgeber zwar auch anerkannt:

Insoweit die Gesetzesbegründung zum Erstes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes:

"Mit der Errichtung der Conterganstiftung hat der Gesetzgeber die Verpflichtung übernommen, den Contergangeschädigten wirksame und dauerhafte Hilfen zu gewährleisten. Die Verpflichtung wurde mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1976, 1 BvL 19/75, 1 BvL 20/75, 1 BvR 148/75 (BVerfGE 42, 263) festgeschrieben. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Leistungen der Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" an Contergangeschädigte auch in Zukunft der vom Staat übernommenen Verantwortung gerecht werden. Dieser Auftrag besteht auch nach der Änderung des Namens des Gesetzes in "Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz - ContStifG)" vom 13. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2967) fort."

### **c) Zwischenergebnis**

Aufgrund der aufgezeigten Umstände steht die Bundesrepublik Deutschland - infolge der Eigentumsentziehung durch § 23 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes - in von ihr anerkannter Verpflichtung, einen gerechten Ausgleich zu schaffen.

Diese Verpflichtung wiegt umso schwerer, da der deutsche Staat selbst an der Contergan-katastrophe, unter anderem durch Vernachlässigung seiner Pflichten, insbesondere adäquate Arzneimittelschutzgesetze zu erlassen, Mitschuld trägt und zudem in der Folge über Jahrzehnte eine angemessene Versorgung der Conterganopfer verhindert oder selbst übernommen hat.

**Es gibt zwei Schuldige, nämlich die Firma Grünenthal und den deutschen Staat! Wäre Letzterer seinen Schutzpflichten nachgekommen, hätte der Conterganskandal nicht stattgefunden!**

### 3.) Der Regelungsverlauf in der Conterganopferversorgung

Auf der Grundlage des Errichtungsgesetzes „Hilfswerk für behinderte Kinder“ erhielten Contergangeschädigte bis zum 01.07.2008, je nach Schädigungsgrad ihrer Behinderung, monatliche Renten von höchstens 545 Euro. Indessen avancierte die Eigentümerfamilie von Grünenthal zur dreißig reichsten Milliardärs-Familie Deutschlands (mit einem geschätzten Vermögen von 3,45 Mrd. Euro) die es in den Jahrzehnten nach Stiftungsgründung weder für nötig befand, freiwillige Zahlungen zu leisten oder sich zu entschuldigen.<sup>35</sup>

Nach einigen unwesentlichen Gesetzesänderungen, so Anpassung des Stiftungsnamens an den Umstand, dass die Conterganopfer erwachsen geworden sind und scheinbaren Inflationsanpassungen, löste erst der Contergan-Fernsehfilm "Eine einzige Tablette" eine „kleine Revolution“ - in Form einer adäquaten gesellschaftlichen Wahrnehmung und Diskussion - für die Geschädigten aus.<sup>36</sup>

Nach der Ausstrahlung dieses Fernsehfilmes "verdoppelte" die Politik eilig mit dem 1. Conterganstiftungsänderungsgesetz. zum 01.07.2008 die Renten.

In der anhaltenden öffentlichen Diskussion um das Thema „Contergan“ wurde mit dem dann zum 01.07.2009 in Kraft gesetzten „Zweiten Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes“ das Conterganstiftungsrecht neu geordnet, an verschiedenen Stellen verändert, neue Regeln eingeführt, eine Namensänderung der Rente und strukturelle Veränderungen an der Stiftung vorgenommen und Leistungen infolge der von der Firma Grünenthal seit Jahrzehnten erstmals erbrachten Leistung in Form einer „Spende“ in Höhe von 50 Millionen geregelt.<sup>37</sup> Diese „Spende“ wurde unter der Bedingung erbracht, dass sie nicht auf einmal an die Geschädigten auszuzahlen sei, sondern dies nur über 25 Jahre verteilt geschehen dürfe.

---

<sup>35</sup> Selbst die von Grünenthal als Entschuldigung verkaufte Erklärung vom 31.08.2012 richtete sich nicht darauf, sich für das unmenschliche und rücksichtslose Verhalten bei den Opfern zu entschuldigen. Grünenthal erklärte lediglich: „Darüber hinaus bitten wir um Entschuldigung, dass wir fast 50 Jahre lang nicht den Weg zu Ihnen von Mensch zu Mensch gefunden haben“ - [http://www.contergan.grunenthal.info/grt-ctg/CTG/Stellungnahme/Rede\\_anlaesslich\\_Einweihung\\_des\\_Contergan-Denkmales/224600930.jsp;jsessionid=7B5367339CF6F52D901DCD376CB34E87.drp1](http://www.contergan.grunenthal.info/grt-ctg/CTG/Stellungnahme/Rede_anlaesslich_Einweihung_des_Contergan-Denkmales/224600930.jsp;jsessionid=7B5367339CF6F52D901DCD376CB34E87.drp1)

<sup>36</sup> <http://www.daserste.de/contergan/>

<sup>37</sup> Vgl. BT-Drs. 16/S. 10 ff. m.w.N.

Weiterhin litt auch dies Gesetz darunter, dass es weder ermöglichte, dass mit den Leistungen ein selbstbestimmtes Leben in Würde möglich war, noch Spät- und Folgeschäden, Assistenz, Pflege, Altersrenteneinbußen ausgleichten.

Hiernach betragen die Conterganrenten 1116 Euro, wohlgemerkt: im Höchstsatz, also im Schädigungsgrad für Personen ohne Arme und/oder ohne Beine. Die von Grünenthal „gespendeten“ 50 Millionen wurden und werde aber nicht an die Opfer ausgezahlt, sondern, wie oben schon ausgeführt, auf Verlangen dieser Firma auf 25 Jahre verteilt, wonach ein Schwerstgeschädigter (z.B. eine Person ohne Gliedmaßen) hiervon umgerechnet monatlich 300 Euro und Personen ohne Arme oder ohne Beine, mit weiteren wesentlichen Behinderungen, mtl. rd. 191 Euro erhalten.

Alleine aber die Pflegekosten für eine Person, die weder Arme, noch Beine hat, betragen rd. 12.000 Euro im Monat.

Überdies: Bis zum 3. Conterganstiftungsänderungsgesetz wurden in Deutschland die geringsten Entschädigungen von allen Ländern weltweit gezahlt, die für Thalidomidgeschädigte aus dem damaligen Skandal mit einer Rente einstanden. Selbst in Brasilien wurden höhere Leistungen erbracht!

Mit § 23 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes der Conterganstiftung wurden sämtliche Ansprüche gegen die Firma Grünenthal, ihre Gesellschafter und Angehörigen zum Erlöschen gebracht.

Diese Vorschrift wurde bis zur Ablösung des Errichtungsgesetzes durch das Conterganstiftungsgesetz im Jahre 2005<sup>38</sup> und zwar solange aufrecht erhalten, bis absolut sichergestellt war, dass die Schädigungsfirma, und ihre Eigentümer, auch ohne einen gesetzlichen Ausschluss vor Schadensersatzansprüchen ihrer Opfer sicher sind.

So heißt es in der Bundestagsdrucksache 15/5654 bezüglich des Conterganstiftungsgesetzes aus dem Jahre 2005 auf Seite 13:

---

<sup>38</sup> (BGBl. I S. 2967)

„Für die bisherigen §§ 23 und 24 des Errichtungsgesetzes<sup>39</sup> besteht kein Rechtschutzbedürfnis<sup>12</sup> mehr, da bereits mit dem Errichtungsgesetz die Ansprüche gegen die Firma Grünenthal GmbH erloschen sind.“<sup>13</sup>

Da sämtliche Ansprüche, mindestens dem Grunde nach, ihre elementare Wurzel im Zeitraum vor dem Jahre 2005 haben, besteht, wie der deutsche Gesetzgeber richtig ausführt, keinerlei Rechte mehr von Seiten der Geschädigten gegen die Firma Grünenthal.

Der deutsche Gesetzgeber konnte sich insbesondere bei seiner Nichtaufnahme der Ausschlussklausel des absolut vollständigen Haftungsausschlusses deshalb - über die ohnehin bestehende dreißigjährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB (alte Fassung) hinaus - noch sicherer sein, dass die Firma Grünenthal vor weiteren Forderungen geschützt ist, weil er mit der im Jahre 2002 im Rahmen der Schuldrechtsreform eingeführten Vorschrift des § 199 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nachstehende verjährungsrechtliche Vorkehrungen getroffen hat:

„Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.“

Da die Wurzel des schadenstiftenden Ereignisses mit der Einnahme des Medikamentes „Contergan“ durch die Mütter der Conterganopfer, spätestens mit embryonalgeschädigter Geburt vorlag und diese Ereignisse bei den Geschädigten, angesichts ihres Lebensalters, weit mehr als 30 Jahre her ist, läge hinsichtlich von solchen Ansprüchen und zwar unabhängig davon, wann sie entstanden sind und damit bezüglich der Ursprungs- als auch der Spät- und Folgeschäden, Verjährung vor.

Somit war es den Conterganopfern weder vor oder nach Einführung des Conterganstiftungsgesetzes im Jahre 2005 möglich und zwar weder bezüglich der Ursprungs- als auch

---

<sup>39</sup> Vorschrift, wonach Grünenthal keine Zahlungspflichten ihren Opfern gegenüber haben

der Spät- und Folgeschäden gegen die Firma Grünenthal, deren Eigentümer oder Angestellte vorzugehen.

#### **IV. Die momentane Situation der Betroffenen**

---

Aufgrund ihrer Behinderung konnten viele Opfer keiner Arbeit nachgehen oder nur verspätet ins Berufsleben einsteigen, dort nicht mit der Intensität arbeiten, wie sie es als Nichtbehinderte getan hätten. Viele Opfer mussten aufgrund von - bei Contergangeschädigten weit verbreiteten - Spät- und Folgeschäden wieder vorzeitig aus dem Erwerbsleben aussteigen, so dass oft keine, oder nur unzulängliche Rentenansprüche erworben wurden.

Es besteht in weiten Feldern Unterversorgung und bis zum 3. ContStifÄndG auch großteils Not der Opfer.

#### **V. Das 3. ContStifÄndG**

---

Erst mit dem 3. ContStifÄndG fand ein Paradigmenwechsel in der Behandlung der Conterganopfer statt. Hierbei wurden die Conterganopfer erstmals richtig ernst genommen und versucht, das Bestmögliche für sie zu erreichen. Die stattgefundene Vorgehensweise der Politik, das Einbeziehen der Betroffenen in das Gesetzgebungsverfahren - bis hin zur Entschuldigung eines Abgeordneten in der öffentlichen Anhörung im Bundestag - und aus alledem heraus, die Anerkennung des Leids, waren wichtige Umstände für die Opfer, wieder mit dem Staat Frieden schließen zu können.

Inhaltlich ist man den Geschädigten in ihren Wünschen sehr weit entgegen gekommen. Dies betrifft, angesichts der spezifischen Historie vor allem eine möglichst weitgehende Pauschalierung der Leistungen, da die Geschädigten es leid sind, ständig Anträge stellen zu müssen.

Obwohl viel erreicht wurde, konnte in diesem Gesetz noch nicht alles geklärt werden, da ansonsten die Diskontinuität mit der Folge gedroht hat, dass man wieder in der neuen Legislaturperiode mit ungewissem Ausgang wieder von vorne hätte anfangen müssen.

Auf diese Punkte gehe ich nachstehend ein:

## VI. Weiterer Regelungsbedarf

---

### 1.) Spezifische Bedarfe

#### a) Problem

Die sogenannten „spezifischen Bedarfe“ sind Zusatzleistungen für contergangeschädigte Menschen, für die der Staat seit dem 3. ContStifÄndG, also seit dem Jahr 2013, jährlich 30 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Hierbei hat jede(r) Geschädigte(r) die Möglichkeit, gewisse Hilfsmittel und Maßnahmen bis zu jeweils jährlich 20.000 Euro von der Conterganstiftung zu erhalten.

Tatsächlich aber steht der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den vergebenen Mitteln.

**Weiterhin geht der Leistungskatalog – und das ist noch viel wichtiger - an den vorranglichen Bedarfen der Geschädigten vorbei:**

So haben sich z.B.in der jahrzehntelangen Unterversorgung der Geschädigten gerade bei der Wohnraum- und Kfz-Versorgung und der Anschaffung behindertengerechter Wohnungseinrichtungen, erhebliche Defizite gehalten oder entwickelt. Derartige Grundversorgungen mit behindertengerechtem Wohnraum und einem Kraftfahrzeug sind für contergangeschädigte Menschen zur Erreichung, bzw. Aufrechterhaltung ihres selbstbestimmten, eigenständigen Lebens aber elementar.

Das Wegbrechen von jahrzehntealten Sozialstrukturen, wie das Versterben pflegender Eltern oder weil Angehörige schlicht altersbedingt nicht mehr helfen können, verstärkt dies.

Durch die rapide verschlechternde gesundheitliche Situation contergangeschädigter Menschen und der erheblichen Kosten, besteht akuter Handlungsbedarf. Die Geschädigten



müssen in die Lage versetzt werden, sich für ihren Lebensabend entsprechend ihren Bedürfnissen vorzubereiten.

Wenn z.B. Kuren, (Therapie-) Fahrräder und andere Hilfsmittel von der Stiftung übernommen werden, werden die wirklich existenziellen Kosten, wie Wohnungsumbauten oder Kraftfahrzeuge und ihre behindertengerechte Einrichtungen bisher komplett ausgespart.

### **Das war und ist nicht im Sinne des Gesetzgebers und erst recht nicht im Sinne der Geschädigten!**

Dies alles ist unter dem Hintergrund zu sehen, dass **nur ein Bruchteil der für „spezifische Bedarfe“ zur Verfügung stehenden Geldmittel ausgeschöpft wird.** Im Jahre 2014 wurden von den vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten **30 Millionen lediglich nur rund 2,5 Mio. Euro** ausgegeben und dies, obwohl die Conterganopfer im Hinblick darauf, dass sie sich nach jahrzehntelanger Unterversorgung nunmehr behinderungsspezifisch, z.B. bezüglich ihres Wohnraumes, auf ihr Alter vorbereiten. Das wollte der Gesetzgeber so nicht! Hier besteht dringlichster Handlungsbedarf!

Von der Conterganstiftung am 10.02.2015 übersandte Statistik zu den Stiftungsaufwendungen bei den **spezifischen Bedarfen für das Jahr 2014:**

Punktzahl	Antragssteller	Bewilligungen	Summe	Ablehnungen
keine	5	2	5.000,00	0
10 - 14,99	5	6	10.125,39	0
15 - 19,99	9	23	29.868,99	0
20 - 24,99	18	27	42.294,39	2
25 - 29,99	21	37	59.813,18	6
30 - 34,99	40	80	96.669,78	23
35 - 39,99	37	79	145.219,46	17
40 - 44,99	46	115	246.084,73	8
45 - 49,99	46	94	255.940,51	10
50 - 54,99	59	148	268.468,55	37

55 - 59,99	38	64	157.901,92	4
60 - 64,99	43	97	253.873,78	18
65 - 69,99	42	90	173.206,01	12
70 - 74,99	42	90	217.896,53	10
75 - 79,99	28	52	99.918,89	7
80 - 84,99	21	46	129.747,87	1
85 - 89,99	19	35	112.845,50	5
90 - 94,99	22	38	101.570,44	4
ab 95	22	22	121.043,97	9
Gesamt	563	1145	2.527.489,89	173

## b) Lösung:

jährliche Pauschalauszahlungen der Beträge für „spezifischen Bedarfe“, **mindestens aber eine Ausweitung des Leistungskatalogs**, vor allem auf: Kraftfahrzeuge und deren Umbauten, behindertengerechte Möbel und technische Einrichtungen (wie Wohnungsautomationssysteme), ferner behinderungsgerechte Wohnungsumbauten, erfolgt. Zu favorisieren ist aber eine Pauschalauszahlung, da die Geschädigten selbst ihre Bedarfe am besten kennen und im Rahmen ihrer Selbstbestimmung selbst entscheiden können sollten, wie sie sich im Rahmen ihrer – infolge ihrer Behinderung offenkundigen . Bedarfe organisieren.

## 2.) Assistenzkosten

### a) Problem

Wenn zwar mit dem 3. Conterganstiftungsänderungsgesetz richtigerweise pauschal vielerlei Bedarfe abdeckt werden, um den Geschädigten mühevollen Antragsverfahren zu ersparen, so war sich der Gesetzgeber auch darüber klar, dass es noch Bedarfe gibt, die diesen Rahmen sprengen, weshalb das Institut der „spezifischen Bedarfe“ ins Leben gerufen wurde.

Schwer contergangeschädigte Menschen haben einen exorbitanten Assistenzbedarf. Die Lebensqualität ist bei diesem Personenkreis in gesteigerter Form beeinträchtigt.

Durch unnatürliche Haltungen und Bewegungsabläufe ist ein besonderer Körperverschleiß eingetreten, mit der Folge ganz besonderer Spät- und Folgeschäden. Bewegungen sind oft ohne Schmerzen überhaupt nicht mehr möglich. Auch dies erfordert einen angemessenen Ausgleich, damit ein selbstbestimmtes Leben jetzt und im Alter erhalten bleibt, bzw. möglich wird.

Gerade bei den schwer Gliedmaßengeschädigten ist dieser exorbitante Hilfebedarf offenkundig. Allerdings haben auch Personen mit niedrigen Schadenspunktedurch Spät- und Folgeschäden erheblichen Assistenzbedarf. Die Zumessung von Schadenspunkten erfolgt ausschließlich auf den Zustand abstellend, wie der Schaden bei Geburt angelegt war, Damit haben Personen mit geringeren Schadenspunkten zwar verhältnismäßig wenige Ausgangschäden. Die durch die Schadenseinwirkung von Contergan hervorgerufenen Beeinträchtigungen rufen aber ihrerseits – schadenspunktemäßig unberücksichtigte - Spät- und Folgeschäden hervor, die erhöhte Assistenzleistungen nötig werden lassen.

Diesen Fragen hat sich auch die vom Deutschen Bundestag initiierte Studie „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen“ angenommen und dringende Handlungsempfehlungen erteilt.<sup>40</sup>

## b) Lösung:

Erfüllung der Handlungsempfehlungen aus der Studie „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen“ durch pauschale Mehrbepunktung:

- 10 Wochenstunden an Assistenz, wöchentlich bis 3 Stunden für hauswirtschaftliche Hilfe, für den Personenkreis von 1 bis 39,99 Schadenspunkten umgerechnet in Geldleistungen: 13 Stunden x 4 Wochen x 12 Euro = **624 Euro monatlich;**

---

40

[https://www.conterganstiftung.de/fileadmin/de.conterganstiftung/content.de/Downloads/Aufgaben/Projektfoerderung/Contergan\\_Endbericht\\_Universitaet\\_Heidelberg.pdf](https://www.conterganstiftung.de/fileadmin/de.conterganstiftung/content.de/Downloads/Aufgaben/Projektfoerderung/Contergan_Endbericht_Universitaet_Heidelberg.pdf)

- 45 Wochenstunden an Assistenz, wöchentlich bis 4 Stunden für hauswirtschaftliche Hilfe, für einen Personenkreis von 40-79,99 Schadenspunkten, umgerechnet in Geldleistungen: 49 Stunden x 4 Wochen x 12 Euro = **2.352 Euro monatlich;**
  
- 168 Wochenstunden an Assistenz, wöchentlich bis 4 Stunden für hauswirtschaftliche Hilfe, für einen Personenkreis von 40-79,99 Schadenspunkten, umgerechnet in Geldleistungen: 172 Stunden x 4 Wochen x 12 Euro = **8256 Euro monatlich.**

### 3.) Spät- und Folgeschäden

#### a) Problem

Es ist bekannt, dass Conterganopfer, insbesondere auch wegen Fehlstellungen und jahrzehntelanger abnormen Körperhaltungen, Anatomien haben, die mit 70/80 Jahre alten Menschen vergleichbar sind. Der Verschleiß nimmt ständig zu. Deshalb - oft reiben Knochen auf Knochen - leiden die Geschädigten an dauernden, erheblichsten Schmerzen. Ein gesundheitliches Defizit zieht das nächste nach sich, aus einseitigen Körperhaltungen und abnormen Bewegungsabläufen folgen weitere Schäden.

Die Handlungsempfehlungen der Universität Heidelberg (als Bestandteil der Studie „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen“, welche vom Deutschen Bundestag initiiert wurde)<sup>41</sup> sind dahingehend noch nicht vollständig umgesetzt, als Folge- und Spätschäden in den Mehrleistungen für Conterganopfer noch nicht berücksichtigt wurden<sup>42</sup>:

---

41

[https://www.conterganstiftung.de/fileadmin/de.conterganstiftung/content.de/Downloads/Aufgaben/Projektfoerderung/Contergan\\_Endbericht\\_Universitaet\\_Heidelberg.pdf](https://www.conterganstiftung.de/fileadmin/de.conterganstiftung/content.de/Downloads/Aufgaben/Projektfoerderung/Contergan_Endbericht_Universitaet_Heidelberg.pdf)

42

[https://www.conterganstiftung.de/fileadmin/de.conterganstiftung/content.de/Downloads/Aufgaben/Projektfoerderung/Contergan\\_Endbericht\\_Universitaet\\_Heidelberg.pdf](https://www.conterganstiftung.de/fileadmin/de.conterganstiftung/content.de/Downloads/Aufgaben/Projektfoerderung/Contergan_Endbericht_Universitaet_Heidelberg.pdf) Seite 244.

Die Studie führt zum Thema auf Seite 244 aus<sup>43</sup>:

„Auf Grund der großen Bedeutung von Folgeschäden für die gesundheitliche Situation und die Selbstständigkeit der Betroffenen sollten diese zusätzlich zu den vorgeburtlich angelegten Schäden anerkannt werden. Da sich Folgeschäden in den letzten Jahrzehnten bei fast allen Contergangeschädigten entwickelt haben und teilweise zu schweren Beeinträchtigungen durch Schmerzen und Einschränkungen der Funktionalität führen, wird vorgeschlagen, ohne die bereits bestehende Bepunktung zu verändern, kurzfristig **eine pauschale Erhöhung der Schadenspunktezahl um 10 bis 30 Punkte einzuführen. Bis 39,99 Schadenspunkte könnte beispielsweise eine Erhöhung um 10 Schadenspunkte erfolgen, bis 79,99 um 20 Schadenspunkte und ab 80 Schadenspunkten um 30 Schadenspunkte.**

Sehr schwere Folgeschäden können auf der Grundlage fehlender oder missgebildeter Sexualorgane (Kinderlosigkeit, Partnerschaftsprobleme, psychische Belastung) oder bei Fehlanlagen der inneren Organe entstehen, wie beispielsweise der Nieren (dialysepflichtige Niereninsuffizienz).

## b) Lösung:

Gemäß der Studie der Universität Heidelberg „*Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten contergangeschädigter Menschen*“, den durch die Stiftung leistungsberechtigten Conterganopfern, bezüglich Spät- und Folgeschäden, pauschale Zusatz-Schadenspunkte - in Höhe von 10 bis 30 – zu gewähren und zwar: jeweils eine Erhöhung um 10 Schadenspunkte bei bisherigen 10 bis 39,99 Schadenspunkten, eine Erhöhung um 20 Schadenspunkte bei bisherigen 40 bis 79,99 Schadenspunkten und eine Erhöhung um 30 Schadenspunkte ab bisherigen 80 Schadenspunkten.

---

43

[https://www.conterganstiftung.de/fileadmin/de.conterganstiftung/content.de/Downloads/Aufgaben/Projektfoerderung/Contergan\\_Endbericht\\_Universitaet\\_Heidelberg.pdf](https://www.conterganstiftung.de/fileadmin/de.conterganstiftung/content.de/Downloads/Aufgaben/Projektfoerderung/Contergan_Endbericht_Universitaet_Heidelberg.pdf)

## 4.) Punkteabzug durch Formelanwendung

### a) Problem

Durch Anwendung der Formel aus Ziff. 2 der Anlage 2 zu den „Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen“ kommt es zu einer extrem ungerechten Behandlung unter den contergangeschädigten Menschen.

Die Leistungen der Conterganstiftung werden anhand von Schadenspunkten gestaffelt. Diese Schadenspunkte werden jeweils in den Fachrichtungen Orthopädie, Augen, HNO und Inneres ermittelt, allerdings nicht direkt als Bemessungsgrundlage der Conterganstiftung verwandt, sondern erst der obengenannten Formel unterzogen.

### Hierbei kommt es zu extremen Verwerfungen:

Hat jemand z.B. nur eine Behinderung in einer Fachrichtung (u.U. „nur“ einen Ohrschaden, also keine zusätzlichen orthopädischen und/oder inneren Schäden), so erhält er die Rohpunkte als leistungsbemessende Schadenspunkte vollständig, damit ohne jede Abzüge. Hat diese geschädigte Person aber z.B. noch einen zusätzlichen orthopädischen Schaden, kommt es durch die Formelanwendung zu Punkteabzügen.

### Zur näheren Betrachtung der Formelwirkungen, die - wie folgt - lautet:

$$100 - 100 \times \frac{100 - SO}{100} \times \frac{100 - SA}{100} \times \frac{100 - SH}{100} \times \frac{100 - SI}{100} = G \text{ (Punkte f. Leistungsgewährung)}$$

(Term 1      Term 2      Term 3      Term 4)

Hierbei stehen für Schäden aus den Bereichen: im 1. Term für Orthopädie (SO), im 2. Term bezüglich Augen (SA), im 3. Term hinsichtlich Ohren (SH) und im 4. Term des Inneren (SI).

**Beispiele:** Bei 40 Schadenpunkten (je 10 pro Term) reduziert sich der leistungsrelevante Gesamtpunktwert auf 34,69, mithin um 5,31. Wenn für Schäden Punkte in nur einem (Term/Schadens-) Bereich (z.B. 60 Punkte in Term 3 - Ohren) vorhanden sind, erfolgt hingegen keine Reduktion; es bleibt nach der Formelberechnung bei den Ursprungs- (Roh-) Punkten (im Beispiel: 60).

Sind in allen Fachrichtungen 10 Rohpunkte vergeben, erhält man folgende Rechnung:

$$100-100 \times \frac{100 - SO}{100} \times \frac{100 - SA}{100} \times \frac{100 - SH}{100} \times \frac{100 - SI}{100} = G \text{ (Punkte f. Leistungsgewährung)}$$

(Term 1            Term 2            Term 3            Term 4)

$$100-100 \times \frac{100-10}{100} \times \frac{100-10}{100} \times \frac{100-10}{100} \times \frac{100-10}{100} = 100 - 100 \times \frac{90}{100} \times \frac{90}{100} \times \frac{90}{100} \times \frac{80}{100}$$

=  $100-100 \times 0,9 \times 0,9 \times 0,9 \times 0,9$  = Reduktion von 50 Schadenspunkten auf 34,39 leistungsrelevante Punkte.

Wird nun in einem Term von 1-3 zehn Punkte zusätzlich berechnet, würden von diesem 10-Punkte-Schaden nur 7,29 Punkte leistungsrelevant.

Damit kann festgestellt werden, dass vergebene Schadenspunkte a) durch die Formel reduziert werden; b) diese durch die Formel herbeigeführten Punktereduktionen - auch im Verhältnis der Fälle untereinander - erheblich ungerecht sind.

## b) Lösung:

Umgestaltung der „Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen“ dahingehend, dass die Leistungen nicht mehr der Formelanwendung unterzogen, sondern nach den tatsächlichen Schadenspunkten bemessen werden.

## 5.) Nachträglicher Punkteabzug durch die Stiftung

### a) Problem

Aufgrund von Revisionsanträgen zur Anerkennung von weiteren Schadenspunkten kommt es häufiger vor, dass Schadenspunkte für bereits langjährig anerkannte Schäden wieder aberkannt werden. Dies schürt Ängste und hindert viele Opfer ihre Rechte auf Revisionsanträge wahrzunehmen.

Diese Ängste werden noch zusätzlich durch stattgefundene Gerichtsverfahren befördert. Viele Opfer fürchten, bei der entsprechenden Bescheidung durch die Stiftung, ihre Leistungen insgesamt oder Teile hiervon aberkannt zu bekommen.

Hierbei ist zwischen der vollständigen Leistungseinstellung, aufgrund grundsätzlicher Aberkennung des Conterganopfer-Status, einerseits und andererseits der Streichung von Schadenspunkten, infolge der Aberkennung von einzelnen Körperschäden als conterganbedingt, zu unterscheiden.

Wenngleich die Rechtsprechung eine vollständige Streichung von Stiftungsleistungen aufgrund Bestandschutzes im Zuge eines Revisionsantrages eines Conterganopfers erst kürzlich nach einem jahrelangen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ablehnt hat<sup>44</sup>, wird hingegen eine Aberkennung der Conterganbedingtheit einzelner Körperschäden und damit auch von diesbezüglichen Schadenspunkten aber dann für möglich gehalten, wenn hierdurch die Höhe der Leistungen im jeweiligen Einzelfall (wie die Höhe der monatlichen Rente), die vor dem Revisionsantrag gezahlt wurden - nicht unterschritten werden.

Diese Aberkennung von einmal ausdrücklich anerkannten Schäden wäre, gemäß dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln vom 24.02.2015 -7 K 4608/13 -, deshalb möglich, weil nur die im Bescheid ausgesprochene „Festsetzung von Leistungen nach dem Conterganstif-

---

<sup>44</sup> [http://www1.wdr.de/themen/archiv/sp\\_contergan/conterganrente112.html](http://www1.wdr.de/themen/archiv/sp_contergan/conterganrente112.html)



tungsgesetz in Bestandskraft erwächst, aber nicht hinsichtlich der festgestellten Körperschäden“<sup>45</sup>. Indem damit aber nur die im Stiftungsbescheid erfolgte Festsetzung der Leistungen (z.B. Rente/Kapitalentschädigung) dem Schutz der §§ 48,49 VwVfG unterfallen und eben nicht die erfolgten Feststellungen zu den Körperschäden und hiermit zusammenhängender Schadenspunkte, besteht eine nicht akzeptable Flexibilität der Stiftung in der Veränderbarkeit der Anerkennungen einzelner Körperschäden als conterganbedingt.

**Diese Unsicherheiten werden dem - den Conterganopfern auch durch den Staat - zugefügten Leid nicht gerecht und müssen dringend behoben werden:**

Es ist zu erinnern: Die Betroffenen sind übelst geschädigt – wobei auch der Staat beträchtliche Mitschuld hat. Die Conterganopfer sind im behindertenfeindlichen Umraum im Postnationalsozialismus aufgewachsen und behandelt, ferner mit § 23 I des Errichtungsgesetzes der Stiftung (auch wenn man den Begriff bestreitet) „enteignet“<sup>46</sup> und dann zu den Sozialkassen geschickt worden.

Die Geschädigten haben über 50 Jahre ohne Beispiel gelitten. Sie haben Angst, dass nunmehr Erreichte wieder zu verlieren. Aufgrund schwerer Spät- Folgeschäden und einhergehender Schmerzen mindert sich auch ihre Kraft, sich zu wehren. Sie sind es überdies leid, ständig Anträge stellen zu müssen!

Es ist unerträglich und inakzeptabel, dass einmal als conterganbedingt anerkannte Körperschäden später wieder aberkannt werden können. Alleine die theoretische Möglichkeit des Offenhaltens eines solchen Hintertürchens widerspricht dem, mit dem 3. Conterganstiftungsänderungsgesetz eingeschlagenen Weg, der Anerkennung von Leid und Mitschuld des Staates und dem erklärten Willen, den angerichteten Schaden – so es geht - zu lindern.

---

<sup>45</sup> <http://openjur.de/u/764180.html> RN 77,ff.

<sup>46</sup>sämtliche Ansprüche gegen das Herstellungsunternehmen, die Firma Grüenthal, gegen deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellte sind per Bundesgesetz - § 23 I des Errichtungsgesetzes der Stiftung zum Erlöschen gebracht worden:

[http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F\\*\[%40attr\\_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27\]#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*\[%40attr\\_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27\]\\_1427389375708](http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27]_1427389375708)

Mit dem 3. Conterganstiftungsänderungsgesetz wurde ein Paradigmenwechsel in der Behandlung der Opfer eingeschlagen und dieser muss fortgesetzt werden!

Entsprechend müssen sich Geschädigten auf ihre Leistungen verlassen können, so wie dies der Gesetzgeber auch ursprünglich wollte. Das muss auch „ohne Wenn und Aber“ gewährleistet werden!

Bis zu einer Entscheidung des Gesetzgebers kann die Stiftung die Revisionsanträge so auffassen, dass nur die damit neu geltend gemachten Körperschäden zu behandeln sind. Es ist rechtlich nicht gefordert, wenn eine conterganbetroffene Person die Anerkennung eines Schadens begehrt, dass die Stiftung bei der hieraus folgenden Beurteilung auch die Schäden nochmal erneut betrachtet, über die sie bereits rechtskräftig per Bescheid entschieden hat.

### **b) Lösung:**

Aufnahme in das Conterganstiftungsgesetz, dass die Conterganstiftung für behinderte Menschen an ihre jeweilige Anerkennung, dass ein Körperschaden durch Contergan herbeigeführt wurde, gebunden ist und diese nicht zurücknehmen kann.

## **6.) Hinterbliebenversorgung**

### **a) Problem**

Wenn Conterganopfer jahrzehntelang, oft rund um die Uhr von Ehepartnern oder Kindern gepflegt werden, so muss diesen Angehörigen – wie dies selbst im HIV-Hilfegesetz und Bundesversorgungsgesetz üblich ist, eine angemessene Übergangszeit finanziert werden.

Jemand der für die (Mit-) Schuld des Staates und Grünenthals, wobei der Staat die Haftungsnachfolge übernahm<sup>47</sup> eine contergangeschädigte Person jahrzehntelang als Partner(in), Elternteil oder Kind gepflegt hat, darf im Todesfall des Conterganopfers nicht "im Regen stehengelassen" werden!

## **b) Lösung:**

Aufnahme in das Conterganstiftungsgesetz, dass eine adäquate Versorgung der Hinterbliebenen, welche die Conterganopfer versorgt haben, sichergestellt ist.

## **7.) 102 SGB XII**

### **a) Problem**

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist es möglich, dass Sozialhilfeträger ihre Leistungen aus einer Erbmasse Contergangeschädigter insoweit zurückholen können, auch soweit es sich um Stiftungsleistungen handelt. Bekannterweise genießen die Stiftungsleistungen weitreichenden Schutz, aber nicht über den Tod eines Geschädigten hinaus.

Bei Erben der Contergangeschädigten handelt es sich zumeist um Personen, welche die Geschädigten Jahrzehnte gepflegt haben. Diese Pflege und Assistenz geschah und geschieht zumeist derart, dass die Altersversorgung der hilfeleistenden Angehörigen hinten angestellt wurde – und nach wie vor – wird.

Diese hilfeleistenden, pflegenden Angehörigen bekommen bisher auch keine (contergan-) spezifische Hinterbliebenenversorgung, wie dies z.B. im Sozialen Entschädigungsrecht und

---

<sup>47</sup> sämtliche Ansprüche gegen das Herstellungsunternehmen, die Firma Grünenthal, gegen deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellte sind per Bundesgesetz - § 23 I des Errichtungsgesetzes der Stiftung zum Erlöschen gebracht worden:

[http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F\\*\[%40attr\\_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27\]#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*\[%40attr\\_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27\]\\_1427389375708](http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgbl171s2018.pdf%27]_1427389375708)

sogar im HIV-Hilfegesetz vorgesehen ist. Damit droht den Hinterbliebenen von Conterganopfern nach gegenwärtiger Gesetzeslage Altersarmut.

Wichtig ist aber, dass der Staat wegen des Conterganskandals, aufgrund eigener Schuld und der Haftungsübernahme von Grünenthal, in besonderer Verpflichtung steht.

Die conterganopferspezifischen Leistungen haben Entschädigungscharakter für das an den Conterganopfern begangene Unrecht.

Wegen alldem ist es völlig inakzeptabel, dass sich staatliche Stellen, die an ein Conterganopfer gezahlten Beträge nach § 102 SGB XII wieder zurückholen, wie dies bislang durch die Rechtsprechung erlaubt wird<sup>48</sup>

Dies muss gesetzlich untersagt werden!

## **b) Lösung**

gesetzliche Regelung im Conterganstiftungsgesetz.

## **8.) Einrichtung eines Organs für Widerspruchsverfahren**

### **a) Problem**

Es besteht zum einen das Problem, dass sowohl über die Leistungsbescheide, als auch über diesbezügliche Widersprüche dasselbe Stiftungsorgan, nämlich der Vorstand, entscheidet. Mithin kontrolliert der Vorstand seine Entscheidungen selbst. Hinsichtlich der Rentenleistungen mag dies vielleicht noch akzeptabel sein, weil in diesen Fällen, nach diesseitigem Kenntnisstand, stets die Wertungen der Medizinischen Kommission bei den Entscheidungen zugrunde gelegt werden. Das ist bezüglich der spezifischen Bedarfe anders. Hierbei

---

<sup>48</sup> vgl. hierzu das Urteil vom 23.3.2010 des Bundessozialgerichts - B 8 SO 2/09 R.

bestimmt alleine der Vorstand – entscheidet also über den Antrag, als auch über Widersprüche zu seinen Ablehnungen.

Dies widerspricht demokratischen Grundsätzen. Gerade auch die Anhörungen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages in der 17. Legislaturperiode haben auch den großen Wunsch der Conterganopfer gezeigt, in der sie betreffenden Stiftung und in den Entscheidungen ihrer diesbezüglichen Angelegenheiten mehr Transparenz und Mitbestimmung zu erreichen. Aufgrund drohender Diskontinuität des 3. Conterganstiftungsänderungsgesetzes und der hiermit verbundenen Eilbedürftigkeit im Gesetzgebungsverfahren, musste auch diese Frage hinten angestellt werden.

Hierbei wird an einen Vorschlag des Berichterstatters der CDU, in der 17. Legislaturperiode im Familienausschuss im Deutschen Bundestag, Thomas Jarzombek, erinnert, wonach Widerspruchsverfahren nicht alleine durch den Vorstand, sondern durch ein spezielles weiteres Gremium entschieden werden sollten, dem auch weitere Geschädigte angehören.

#### **b) Lösung:**

Einrichtung einer Widerspruchsstelle, in welche auch die Betroffenenvertreter des Stiftungsrates einbezogen werden. Hierdurch könnte insbesondere eine höhergradige Teilnahme der Betroffenen am Stiftungsgeschehen, getreu dem Motto „Nicht über uns ohne uns“ erreicht werden.

Ostfildern, den 15.06.2015

Christian Stürmer